

Sehr geehrter Herr DDr. Wagner,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.07.2012 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Stadt Salzburg hat sich durch die Unterzeichnung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ die Verpflichtung auferlegt, die Menschenrechte ihrer BewohnerInnen zu schützen und die Menschenrechtssituation auf kommunaler Ebene zu verbessern. Soweit sich die Stadt Salzburg nunmehr auf den Standpunkt stellt, durch den späteren (gleichrangigen) Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Seniorenheim-Richtlinie würden die Bestimmungen der Charta derogiert werden, so widerspricht dies dem Gedanken der Selbstverpflichtung, die somit völlig bedeutungs- und wirkungslos wäre.

Der Umstand, dass bisher kein Fall eingetreten ist, bei dem einem Drittstaatenangehörigen die Aufnahme in ein städtisches Seniorenheim verweigert wurde, ist irrelevant. Entscheidend ist die Vereinbarkeit der Richtlinie mit den Bestimmungen der Charta und nicht die der Einzelfallentscheidungen, die aufgrund der Richtlinie getroffen werden. Bereits in unserer Stellungnahme vom 5. Juli 2012 haben wir darauf hingewiesen, dass insbesondere Art. IV der Charta das Recht der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen auf besonderen Schutz normiert und Art. XII Ziffer 2 allen BürgerInnen den ungehinderten Zugang zu allen städtischen Dienstleistungen sichert. In diese Rechte wird durch Punkt 2.3 der Seniorenheimrichtlinie eingegriffen, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich ist.

2. § 28 Abs. 2 Salzburger Gleichbehandlungsgesetz normiert, dass Absatz 1 auf die Vollziehung jener Angelegenheiten anzuwenden ist, die landesgesetzlich zu regeln sind. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es dazu: "Das über das Dienstrecht hinausreichende Diskriminierungsverbot, das in Umsetzung der Antirassismusrichtlinie erforderlich ist, kann sich nur auf die Vollziehung jener Materien beziehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Als Beispiele sind etwa das Sozialhilfe- oder das Wohnbauförderungsrecht zu nennen, aber auch der gesamte Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder (Art 17 B-VG), Gemeinden und Gemeindeverbände (Art 115 Abs 2 und 116a Abs 5 B-VG)."

§ 28 Abs. 2 bezweckt also nur eine Klarstellung, dass Bereiche, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, nicht von der Bestimmung betroffen sind.

Die Tatsache, dass in anderen Landes- oder auch Bundesgesetzen Drittstaatenangehörige nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden, ist in Bezug auf die Seniorenheim-Richtlinie, vor dem Hintergrund der Selbstverpflichtung der Stadt Salzburg, ohne Belang und kann keine Rechtfertigung für ihr Handeln in diesem konkreten Fall sein.

3. In unserer Stellungnahme vom 5. Juli 2012 haben wir keinen Bezug auf die Richtlinie 2003/109/EG genommen. Der Vollständigkeit halber weisen wir jedoch darauf hin, dass die Kommission die Richtlinie ausdrücklich gestützt auf Art. 63 Nr. 3 und 4 EGV in der damals geltenden Fassung (Art. 79 Abs. 2 lit. a-c AEUV n.F.) erlassen hat, der sich auf einwanderungspolitische Maßnahmen und nicht auf die Aufnahme der Erwerbsausübung von EinwandererInnen bezieht.

Unabhängig von der Frage, ob die Aufnahme in ein städtisches Seniorenheim unter den Begriff des österreichischen Sozialwesens zu subsumieren ist, normiert Art. 11 Abs. 1 lit. f) der Richtlinie jedenfalls die Gleichstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Bei langfristig in Österreich Aufenthaltsberechtigten handelt es sich daher unzweifelhaft um gleichgestellte Personen iSd. Punkt 2.3 der Seniorenheim-Richtlinie, denen der Zugang zu städtischen Seniorenheimen ohnehin nicht verweigert werden kann.

4. Abschließend halten wir fest, dass der Runde Tisch an seiner bisher geäußerten Ansicht festhält und der Stadt Salzburg empfiehlt, die Seniorenheim-Richtlinie, im Hinblick auf ihre Selbstverpflichtung zum Schutz der Rechte aus der Charta, nochmals zu überarbeiten.